

oder Unbrauchbarmachen von Brandwarnmelde- oder Löschanlagen und Löschgeräten, Fehlleiten der anrückenden Feuerwehr, Zerschneiden der Reifen an Fahrzeugen für den Wasser- bzw. Gerätetransport oder Ablassen des angestauten Löschwassers erfolgen. Es kann vor, während oder nach der Brandstiftung vorgenommen werden.

Brandstifter im Sinne dieser Bestimmung sind Täter und Teilnehmer (vgl. § 22).

8. Sind mehrere an der Brandstiftung beteiligt, ist nur der **Teilnehmer** nach § 186 verantwortlich, der die im Tatbestand bezeichneten Folgen schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 187

Gefährdung der Brandsicherheit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung von Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder das Leben eines Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Absatz 1 genannten Gegenstände in unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr bringt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

Anmerkung: Handlungen, die die Brandsicherheit nicht erheblich gefährden, können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Der Schutz vor Brand- und Explosionsgefahren hat große Bedeutung für die Verhütung von Bränden. Ein Handeln zuwider den gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen der für die Kontrolle der Einhaltung des Brandschutzes verantwortlichen Organe kann eine Brandgefahr herbeiführen und die Brandsicherheit beeinträchtigen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 187 tritt jedoch erst ein, wenn eine konkrete (unmittelbare) Gefährdung der Gesundheit oder, des Lebens eines Menschen bzw. der in § 185 Abs. 1 genannten Gegenstände vorliegt.²

2. **Zuwiderhandeln** gegen die Brandschutzbestimmungen, sonstige Rechtsvorschriften und Standards sowie gegen Festlegungen übergeordneter Organe, Auflagen oder Forderungen übergeordneter Leiter, von Brandschutzinspektoren, des Organs Feuerwehr oder der örtlichen Räte bedingt in den meisten Fällen bereits eine Brandgefährdung.

Auflagen sind mündliche oder schriftliche Verfügungen oder Aufforderungen der

dafür verantwortlichen Organe, z. B. der freiwilligen Feuerwehr, zur Beseitigung von Mängeln im Brandschutz.

3. Das Zuwiderhandeln muß eine **unmittelbare Gefahrensituation** und nicht nur die abstrakte Möglichkeit einer Gefahr hervorrufen. Zur unmittelbaren Gefahr vgl. § 186 Anm. 4. Die Wahrscheinlichkeit des Zusammentreffens der für ein Feuer erforderlichen Bedingungen muß real sein, z. B., wenn eine Sicherheitstemperaturgrenze bzw. zugelassene Grenzwerte für explosive Gemische überschritten sind und sich der Zünd- bzw. Explosionsgrenze nähern, wenn in einem Tanklager geraucht wird oder ungenehmigt Schweißarbeiten in Explosionsbereichen ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.

Bei der Einschätzung der unmittelbaren Gefahr sind deshalb solche Umstände wie Windrichtung, Wetter, Jahreszeit, Waldbrandwarnstufe, Entfernung zum gefährdeten Menschen oder Gegenstand, vorherige Schutzmaßnahmen oder Brennbar-